



## Kleinkläranlagen

Anwesen ohne Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz müssen die anfallenden häuslichen Abwässer über Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung entsprechend den Anforderungen des § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den gebietsbezogenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung in den Landkreiskommunen (bezeichnete Gebiete) entsorgen.

Das gilt sowohl für Neubauvorhaben als auch für bestehende Abwasseranlagen, die unter Umständen nachgerüstet werden müssen. Die in den letzten Jahren für diesen Einsatzbereich entwickelten Abwasserbehandlungsverfahren erfordern - neben sorgfältiger Planung, Bemessung und Ausführung - insbesondere auch eine gewissenhafte Eigenkontrolle und regelmäßige Wartung.

Eine Mehrkammer-Ausfallgrube kommt als Übergangslösung nur dann in Betracht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kurzfristig, d.h. binnen eines Zeitraumes von max. 7 Jahren gesichert ist. Erfolgt der Kanalanschluss nicht innerhalb von sieben Jahren oder hat die Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlage auf Dauer zu erfolgen, ist sie mit einer biologischen Reinigungsstufe auszurüsten bzw. zu betreiben.

Das Einleiten von Abwasser aus einer Kleinkläranlage in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes (§§ 8 und 9 WHG in Verbindung mit Art. 15 bzw. 70 BayWG). In den sogenannten "bezeichneten Gebieten" (siehe: Gebietsbezogene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung) ist für die Einleitung der gereinigten Abwässer oder ähnlichem Schmutzwasser in das Grundwasser bzw. in einen aufnahmefähigen Vorfluter (Bach, Graben) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i.V. m. 70 BayWG (beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren) zu beantragen. Hierfür ist neben einem Antrag zur Errichtung einer Kleinkläranlage nach Art. 70 BayWG und Planunterlagen ein Gutachten eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen. Alle Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Für Anwesen außerhalb der "bezeichneten Gebiete" ist für die Einleitung von gereinigtem Abwasser oder ähnlichem Schmutzwasser in einen Vorfluter oder in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen. Es sind ein Antrag und Planunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Das Gutachten hierzu wird vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erstellt.

Kommt der Betreiber der Pflicht zur Nachrüstung seiner Abwasseranlage nicht nach, hat das Landratsamt (siehe § 60 Abs. 2 WHG) sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

### **Wartung und Prüfung der Kleinkläranlagen**

Die Regelung über die Abnahme und Prüfung der Kleinkläranlagen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) hat gemäß Art. 60 und 61 BayWG zu erfolgen.



Ein Abnahmeprotokoll nach Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt nach Errichtung und vor Inbetriebnahme der Kleinkläranlage über einen zu beauftragenden PSW vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Selbstkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung festgestellter Mängel sind gem. Art. 60 BayWG turnusgemäß durch einen vom Betreiber beauftragten PSW zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Landratsamt erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorzulegen. Bei Mängelfreiheit ist die Folgebescheinigung nach 4 Jahren nachzuweisen. Sofern Mängel festgestellt werden, gilt ein 2-Jahres-Turnus.

Bei Anlagen, die als Übergangslösung nur mit einer mechanischen Abwasseranlage (Dreikammer-Ausfallgrube) betrieben werden, muss der Betreiber dem Landratsamt und der Gemeinde alle 2 Jahre einen Abdruck des letzten Wartungsberichts vorlegen.